

**6.10.80 Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Master-Studiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
Vom 23. Juni 2015**

Die Ausführungsbestimmungen für den Master-Studiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling vom 10. Juli 2012 (Mitt. TUC 2012, Seite 177) werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 23. Juni 2015 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 14. Juli 2015 wie folgt geändert:

Abschnitt I

In Anlage 1) Module im Masterstudiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling werden folgende Änderungen durchgeführt:

Im Modul 11 wird die Veranstaltung „Elektrochemie“ korrigiert zu „Elektrochemische Grundlagen“.

Damit erhält das Modul folgende Neufassung:

Modul 11 – Grundlagen der Elektrochemie	I		6			1,5 /40
Elektrochemie-Elektrochemische Grundlagen		3,0	3,0	WPF	K oder M	1
Elektrochemische Verfahrenstechnik		3,0	3,0	WPF		

Das Modul 24

Modul 24 - Umweltverträglichkeit	III		6			2/40
Grundlagen der Altlastenbearbeitung und Flächenrecycling		3,0	3,0	WPF	K oder M	0,5
Geotechnische Aspekte im Tagebau/ Umweltverträglichkeit		2,0	3,0	WPF	K oder M	0,5

wird ersetzt durch:

Modul 24 – Anthropogene Lager und Altlasten	III		6			2/40
Grundlagen der Altlastenbearbeitung und Flächenrecycling		3,0	3,0	WPF	K oder M	0,5
Landfill Mining		2,0	3,0	WPF	K oder M	0,5

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2015/2016 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur 2. Änderung vom 23.06.2015

(1) Studierende, welche das Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 an der TU Clausthal aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die bei In-Kraft-Treten der Zweiten Änderung dieser Ausführungsbestimmungen bereits im Masterstudiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling eingeschrieben sind, werden in diese Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gilt folgende Übergangsregelung:

- Studierende, die das bisherige „Modul 24 – Umweltverträglichkeit“ bereits erfolgreich absolviert haben, bekommen dies auch weiterhin angerechnet. Für diese Studierenden entfällt dann das neue „Modul 24 – Anthropogene Lager und Altlasten“.
- Studierende, die im bisherigen „Modul 24 – Umweltverträglichkeit“ bereits Leistungen erbracht haben, aber dieses Modul noch nicht endgültig abgeschlossen haben, wird nach Rücksprache mit der Lehrinheit Energie und Rohstoffe weiterhin eine Prüfungsmöglichkeit für das Teilmodul „Geotechnische Aspekte im Tagebau/ Umweltverträglichkeit“ gegeben. Anmeldungen zu dieser Modulteilprüfung können jedoch ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden. Alternativ kann das neue „Modul 24 – Anthropogene Lager und Altlasten“ abgelegt werden. Evtl. vorhandene Fehlversuche der ersetzten Modulteilprüfung „Geotechnische Aspekte im Tagebau/ Umweltverträglichkeit“ werden nicht auf die neue Modulteilprüfung „Landfill Mining“ nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen angerechnet.

(3) Etwaige durch einen Wechsel entstehende Härten können auf Antrag im Wege von Einzelfallentscheidungen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

Die weiteren Anlagen (Modellstudienplan) der Ausführungsbestimmungen werden gemäß den vorgenommenen Änderungen angepasst.